

# Satzung des Vereins AI for Afghanistan e. V. (AI4Afghanistan e. V.)

---

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „AI for Afghanistan (AI4Afghanistan)“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 Zweck des Vereins

*Zweck des Vereins ist die **Förderung der Volks- und Berufsbildung** sowie die **Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**.*

1. Die **Förderung der Volks- und Berufsbildung** wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung von Schulungen, Workshops, Seminaren sowie Kapazitätsaufbau- und Weiterbildungsprogrammen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) und digitaler Technologien in Afghanistan und Deutschland, insbesondere für afghanische Zielgruppen sowie Studierende, Lehrkräfte, Bildungseinrichtungen, Fachkräfte und die interessierte Öffentlichkeit;
  - die Entwicklung und Bereitstellung von KI-Bildungsmaterialien, Open-Source-Werkzeugen und E-Learning-Angeboten in Afghanistan und Deutschland, mit Fokus auf afghanische Zielgruppen sowie Studierende, Lehrkräfte und Bildungseinrichtungen;
  - die Förderung digitaler Kompetenzen an Schulen, Berufsschulen und Hochschulen in Afghanistan, insbesondere durch Mentoring, Kapazitätsaufbauprogramme und die Unterstützung bei der Integration von KI in Lehrpläne;
  - den Aufbau von digitalen Labs, Innovationszentren und KI-Trainingszentren in Afghanistan und Deutschland als praxisorientierte Lernorte;
  - die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Publikationen in Afghanistan und Deutschland zur öffentlichen Aufklärung über KI sowie deren verantwortungsvolle und ethische Nutzung, insbesondere für afghanische Zielgruppen.
2. Die **Förderung der Entwicklungszusammenarbeit** wird insbesondere verwirklicht durch:
  - den Aufbau und die Pflege von Partnerschaften mit Bildungs- und Forschungsinstitutionen sowie Organisationen und Vereinen im Bereich KI in Afghanistan und Deutschland, um den Wissenstransfer und Innovationen im Bereich KI und digitaler Technologien sowie die gemeinsame Umsetzung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten zu fördern;

- die Unterstützung afghanischer Nachwuchstalente durch internationale Austauschprogramme und Praxiserfahrungen im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) mit Partnerorganisationen in Afghanistan und Deutschland;
- die Bereitstellung und Durchführung von Bildungs- und Trainingsprogrammen im Bereich KI und digitaler Technologien für benachteiligte Gruppen in Afghanistan, insbesondere für Frauen und Mädchen;
- die Organisation und Teilnahme an Konferenzen, Netzwerken und Wettbewerben im Bereich KI und digitaler Technologien in Deutschland und international, um wissenschaftliche Ergebnisse und Erfahrungen mit Bezug auf Afghanistan in den globalen KI-Dialog einzubringen, afghanische Studierende und Fachkräfte sichtbar zu machen und Kooperationen für Bildungs- und Entwicklungsprojekte zu fördern;
- die Stärkung von Netzwerken und Kooperationen zwischen afghanischen Bildungseinrichtungen, Lehrkräften, Studierenden und Fachkräften und deutschen Partnerorganisationen im Bereich KI und digitaler Technologien, um Wissenstransfer, Mentoring und gemeinsame Innovationsprojekte zu fördern;
- die Durchführung anwendungsorientierter KI-Forschungs-, Innovations- und Pilotprojekte in Afghanistan in Zusammenarbeit mit afghanischen Bildungseinrichtungen sowie Studierenden und Lehrkräften zur Stärkung institutioneller Kapazitäten und zur Bewältigung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Herausforderungen;
- die Entwicklung und Vermittlung praxisorientierter Leitlinien und Rahmenwerke für den verantwortungsvollen Einsatz von KI in Afghanistan, ausgerichtet an lokalen Kontexten und anerkannten Standards, zur Förderung institutioneller und gesellschaftlicher Kapazitäten sowie zur Risikominderung für Menschen und Gemeinschaften bei der Anwendung KI-gestützter Technologien;
- den Aufbau von digitalen Labs, Innovationszentren und KI-Trainingszentren in Afghanistan und Deutschland als Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung durch KI-gestützte Technologien;

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie Zuwendungen aufgebracht.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Vergütungen für geleistete Arbeit sind möglich, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person (nicht öffentlich-rechtliche oder privatwirtschaftliche Unternehmen) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder in Textform (z. B. über das Online-Formular auf der Website des Vereins) beim Vorstand zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Austritt oder durch Ausschluss.
5. Mitglieder können zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Diese Austrittserklärung muss beim Vorstand schriftlich erklärt werden.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Wissenschaftliche Beirat

## §6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und der Schriftführerin. Weitere Positionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder darf jedoch insgesamt sieben nicht überschreiten.
2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind insbesondere:
  - **Vorsitzender:** Leitet den Verein, vertritt ihn nach außen, führt die Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
  - **Stellvertretender Vorsitzender:** Unterstützt den Vorsitzenden und übernimmt dessen Aufgaben bei Verhinderung.

- 
- **Schatzmeister:** Verwaltet die Finanzen des Vereins, erstellt Finanzberichte und legt diese der Mitgliederversammlung sowie dem Finanzamt vor.
  - **Schriftführerin:** Führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und verwaltet die Vereinsunterlagen und Korrespondenz.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die Schriftführerin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis eine Neuwahl erfolgt ist und die Nachfolger ihre Tätigkeit aufgenommen haben.
  4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, darunter stets der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
  5. Der Vorstand ist unter Einhaltung seiner Geschäftsordnung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  6. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
  7. Eine Beschlussfassung kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren, per E-Mail, oder Telefon erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.
  8. Der Vorstand kann mit zwei Dritteln seiner Vorstandsmitglieder Personen hauptberuflich zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks anstellen. Diese sind dem Vorstand verantwortlich.
  9. Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen und angemessene Gehälter zahlen, soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.
  10. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie entscheidet insbesondere über:
  - Wahl und Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Beschluss über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) einberufen. Die Versammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertreten ist.
7. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
10. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§8 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Dem Wissenschaftlichen Beirat dürfen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Wenn 50 Prozent der Mitglieder des Beirats es wünschen, hat der Vorstand eine Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere:
  - Inhaltliche und organisatorische Beratung
  - Erörterung der wissenschaftlichen Arbeiten und Beratung bei Durchführung von Projekten

## **§9 Rechnungsprüfung**

1. Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfer/innen des Vereins zu überprüfen.
2. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

## **§10 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§11 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Verwaltung der Mitgliedschaft sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich und im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, insbesondere Name, Anschrift und E-Mail-Adresse.
2. Folgende personenbezogene Daten werden erhoben: Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift, eine gültige E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk). Freiwillige Angaben können Alter, Beruf und Nationalität umfassen.
3. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt zur Identifizierung der Mitglieder, zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Mitgliedschaft, zur internen und externen Kommunikation, zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen, zur Information über Vereinsaktivitäten sowie zur Durchführung von Spendenaufrufen zugunsten des Vereinszwecks.
4. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist freiwillig. Hierzu werden die Mitglieder gesondert um ihre ausdrückliche Einwilligung gebeten.
5. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken, da sie für die Begründung, Durchführung und Erfüllung der Mitgliedschaft im Verein erforderlich ist.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die vom Verein im Rahmen der Mitgliedschaft erhobenen personenbezogenen Daten gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist entgegensteht. Eine längere Speicherung erfolgt ausschließlich

aufgrund gesetzlicher Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO, insbesondere aus HGB oder AO, oder aufgrund einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO.

7. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung personenbezogener Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der nachfolgend genannten Zwecke erforderlich.
8. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c DSGVO zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden. Dies betrifft insbesondere das Vereinsregister, die Bank des Vereins zum Beitragseinzug (bei SEPA-Lastschrift) sowie andere Mitglieder im Rahmen des Vereinslebens.
9. Die übermittelten Daten dürfen von Dritten ausschließlich für die jeweils genannten Zwecke verwendet werden.

### **§12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.

**Hamburg, den 10.03.2026**